

II-12133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/68-Par1/90

Wien, 18. Juli 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5604/AB

1990 -08- 02

zu 5726/13

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5726/J-NR/90, betreffend Betrauung eines Lehrers mit Schulaufsichtsfunktionen in Oberösterreich ohne Erstellung eines Dreivorschlages durch das Kollegium des Landesschulrates, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 13. Juni 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Für die Betrauung eines Fachinspektors muß zwar gemäß Artikel 81b der Bundesverfassung ein Dreivorschlag eingebracht werden, jedoch nicht vom Kollegium, sondern vom Landesschulrat bzw. gemäß § 7 Absatz 1 des Bundesschulaufsichtsgesetzes und dessen Präsidenten. Ein Kollegiumsbeschluß ist nur für Ernennungen erforderlich.

ad 3)

Der derzeitige Fachinspektor für Leibesübungen wurde lediglich für die Dauer der Dienstverhinderung von Fachinspektor Professor Oberstudienrat Mag. Erich MANNINGER betraut. Für eine ev. Nachbesetzung der Stelle wird die Vorlage eines Dreivorschlages durch den Landesschulrat für Oberösterreich veranlaßt werden.